

Inwil, 31. Mai 2012

**Per Email: marcel.tobler@zg.ch**  
Sicherheitsdirektion des Kantons Zug  
Herr Regierungsrat Beat Villiger  
Postfach  
6301 Zug

## **Vernehmlassung zum Videoüberwachungsgesetz (VideoG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Zug bedankt sich bei der Sicherheitsdirektion für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zum Videoüberwachungsgesetz. Wir haben dabei zur Kenntnis genommen, dass dieser Gesetzesentwurf nur die präventive Videoüberwachung regelt und dass die observative- wie auch die invasive Videoüberwachung nicht Gegenstand der Vorlage sind.

Bei der präventiven Videoüberwachung gilt es eine sorgfältige Güterabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an Sicherheit und den durch die Massnahme tangierten Freiheitsrechten der Bürgerinnen und Bürgern vorzunehmen, wobei die Verhältnismässigkeit des Einsatzes dieses Präventivmittels zentral sein wird.

Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen erlauben wir uns nachfolgende Bemerkungen:

### **§ 1 Gegenstand**

Abs. 2: Datenschutz darf nicht zum Täterschutz verkommen. Deshalb sollte das in Abs. 2 aufgezählte Datenschutzgesetz am Ende der Aufzählung relevanter Gesetze aufgeführt werden.

### **§ 3 Zweck und Grundsätze**

Abs. 3: Die gesetzlich verankerte Bewilligungspflicht sowie der gesetzlich vorgesehene zurückhaltende Einsatz der Videoüberwachung sind aus unserer Sicht zentral und stipulieren auch den in diesem Bereich eminenten Verhältnismässigkeitsgrundsatz.

### **§ 4. Zuständiges Organ**

Abs. 3: Diese gemeinsame Gesucheinreichungspflicht erachten wir als problematisch, da die Interessen der verschiedenen Organe nicht zwingend deckungsgleich sein müssen. Bei Uneinigkeit zwischen den Organen müsste im Sinne einer subsidiären Einzelkompetenz einem Organ die alleinige Führung übertragen werden.

## § 6 Bewilligung

Abs. 1: Die Bewilligungsbefristung auf zwei Jahre bei Sammelstellen, beim Videoeinsatz zum Schutz vor Vandalismus an bekannten und klar eingegrenzten Hotspots oder bei spezifischen Gebäuden (z.B. Parkgaragen, Regierungsgebäude, Museen, öffentliche Verkehrsmittel oder Eingang Sozialämter) erachten wir als eher kurz. Insbesondere verursacht diese bei unbestrittenen Standorten im Falle der erneuten Bewilligungseinholung unnötige Bürokratie und Kosten.

Bei einer Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen (z.B. Rössliwiese, Schulhausplätze, Weg vom Bahnhof zur Bossard-Arena, etc.) können wir uns eine zwei- bis dreijährige Bewilligungsdauer gut vorstellen. Damit kann eine wiederkehrende Überprüfung der Verhältnismässigkeit gewährleistet werden.

## § 7 Bekanntmachung

Abs. 3: Die Veröffentlichung durch die Datenschutzstelle ist unseres Erachtens überflüssig und stellt eine reine Arbeitsbeschaffung bzw. unnötige Bürokratie dar. Mit den unbestrittenen Absätzen 1 und 2 wird dem Anliegen der Bekanntmachung genügend Rechnung getragen.

## § 14 Ausführungsrecht

Lit. a) und lit. b) Wir sind der Ansicht, dass gerade bei den durch die Regierung zu erlassenden Ausführungsbestimmungen den verschiedenen Konstellationen Rechnung getragen werden muss. So sollen beispielsweise an Orten wie Sammelstellen, Ökihof, historischen Gebäuden, etc. nicht zu hohe Anforderungen an Gesuche gestellt werden, damit der entsprechende administrative Aufwand in Grenzen gehalten werden kann. Beim Einsatz von Videoüberwachungsgeräten auf öffentlichen Plätzen fordern wir eine generelle Zurückhaltung und eine umfassende Verhältnismässigkeitsprüfung. In letzterem Fall gehen wir davon aus, dass vorab geprüft wird, ob auch weniger weit gehende Massnahmen erfolgsversprechend sein könnten (z.B. bessere Beleuchtung, Lichtmelder, Polizei/private Sicherheitsdienste).

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen. Selbstverständlich behalten wir uns weitere Anregungen und Anpassungen im Rahmen der kantonsrätlichen Beratung vor.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Zug

Adrian Andermatt

Präsident a.i./Kantonsrat

Alice Landtwing

Kantonsrätin